Ostdeutsche Bau-Zeitung

26. Jahrgang | Breslau, den 29. Dezember 1928 | Nummer 104

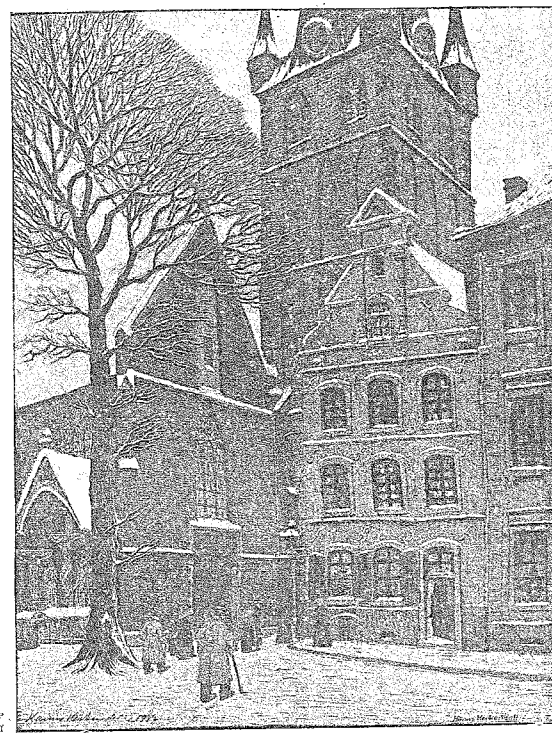

An der Lambertuskirche in Düsseldorf

Nach einer Steinzeichnung von Hans Herkendell, Düsseldorf.

Schmiedeeiserne Gitter

Die Schmiedeinnung in Danzig beging in den letzten Junitagen 1928 ihr 550 jähriges Bestehen, aus welchem Anlaß ihr mannigfache Ehrungen zuteil wurden. Senator Jewelowski überreichte der Innung einen vom Senat gestifteten Ehrenpokal. Mehrere Innungen des Freistaates Danzig hatten gemeinsam einen Silberpokal mit den eingravierten Namen dieser Innungen gestiftet. Ein weiteres sinniges Geschenk hat die Danziger Schlosserinnung in Gestalt eines von mehreren Danziger Schlossermeistern ausgeführten Schildes (Plakette) überreicht. —

Die alte Hansestadt Danzig ist an kunstvollen Schmiedearbeiten überaus reich. Genannt seien nur die prächtigen Gitter der St. Marienkirche, der Neptunbrunnen auf dem Langen Markt und das architektonisch einzige alte Zeughaus. Alle diese kunstvollen Schmiedewerke aus dem Mittelalter legen Zeugnis ab für den idealen Sinn des alten Danziger Schmiedehandwerks und dessen große Handfertigkeit.

Welche Bedeutung es damals hatte, geht aus der Tatsache hervor, daß das Eisenerz (Osmund) aus Schweden bezogen, in Danzig geschmolzen und nun zum Teil verarbeitet nach Schweden, Norwegen und Rußland ausgeführt wurde. So brach der erste schwedisch-polnische Krieg herein. Gustav Adolf erschien 1626 nach seiner Landung in Pillau vor Danzig und lernte hier die ersten Schmelzöfen kennen, deren Zahl auf etwa 40 angegeben wird. Er ließ einzelne davon abbrechen und in Schweden wieder aufstellen, damit der Schmelzprozeß in Schweden ausgeführt werden könne. Die schwedische Regierung untersagte fortan die Ausfuhr von Roherzen, und nun bezogen die Danziger Schmiede Eisen aus Bütow in Pommern, aber auch aus Spanien und Ungarn, mit welchen Ländern die Stadt in einem regen Handelsverkehr stand.

Von hohem Interesse ist die Tatsache, daß im Jahre 1332, wo die Schmiede zum erstenmal genannt werden, zuerst die Grobschmiede auftauchen. Außer ihnen gab es Ankerschmiede, Flaschenschmiede, Huf-, Messer- und Nagelschmiede u. a., insgesamt neun Arten, welche später in amtlichen Urkunden erwähnt werden. Sie waren indessen in einer einzigen Innung oder Zunft organisiert. Im Jahre 1378 werden im Bürgerbuche der Stadt Danzig bereits die Elterleute (Obermeister) der Schmiedeinnung genannt. Daneben bestand auch eine Art Innung für die Schmiedegesellen.

In der Geschichte Danzigs hatten die Zünfte wie in allen deutschen Städten eine hohe Bedeutung. Da sie in Danzig mit der Herrschaft der Patrizier nicht einverstanden waren und einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung der Stadt ausüben wollten, brach am Fronleichnamstag 1416 ein offener Kampf um die städtische Verwaltung aus, welcher dem Handwerk den Sieg verlieh.

Die Zünfte setzten eine demokratische Regierung ein, die indessen nur zwei Monate währte. An jenem Kampfe waren 56 Schmiede beteiligt.

Im Wandel der künftigen Jahrhunderte teilten die Schmiede die Geschicke der anderen Handwerkszünfte. Im Jahre 1853 gab es in der Huf- und Waffenschmiedeinnung 59 Meister; heute zählt die Innung 160 Mitglieder. An die Bedeutung des alten Danziger Schmiedehandwerks erinnern auch noch einzelne Eisenhämmer in der näheren Umgebung Danzigs. H. Mankowski.

Der Verkauf von Holz auf dem Stamm

Von A. Frevmuth, Senatspräsident am Kammergericht i. R.

Es kommt ziemlich häufig vor, daß große Holzfirmen und Baufirmen, öfters aber auch einzelne Bauunternehmer, Industriewerke usw. Holz nicht in zubereitetem Zustande, sondern als stehendes Holz kaufen, das noch geschlagen und abgefahren werden muß (Holz auf dem Stamm). Es soll dann also der Käufer Eigentümer der noch zu fällenden Bäume werden, der Grundstückseigentümer hat Anspruch auf den Kaufpreis und muß die Bäume hergeben; der Grund und Boden, auf dem die Bäume gewachsen sind, verbleibt ihm natürlich nach wie vor zum Eigentum. Es besteht hier nun eine aus den gesetzlichen Vorschriften sich ergebende Schwierigkeit, die zu schweren wirtschaftlichen Schädigungen führen kann: Diese Schwierigkeit beruht auf den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorhandenen Vorschriften über das Eigentum und namentlich über den Uebergang des Eigentums auf den Erwerber. Nach den Vorschriften des B.G.B. gehören die in dem Grundstück eingewurzelten Bäume zu den sogenannten „wesentlichen Bestandteilen" des Grundstücks, und an derartigen wesentlichen Bestandteilen ist ein gesondertes Eigentum — abgesehen von ganz seltenen, praktisch kaum jemals in Betracht kommenden Fällen — rechtlich unmöglich (B.G.B. § 93 und 94). Dazu kommt, daß nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Kaufvertrag allein der Käufer noch nicht Eigentümer der verkauften Sache wird. Vielmehr wird der Käufer erst dadurch Eigentümer, daß der Verkäufer ihn mit dem Willen der Eigentumsübertragung die Kaufsache übergibt (B.G.B. §§ 433, 446, 929, vgl. auch § 956). Es ergibt sich somit für den Verkauf von Holz auf dem Stamm folgende Rechtslage: Durch den Kaufvertrag wird der Käufer verpflichtet, dem Grundstückseigentümer als Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen. Der Grundstückseigentümer als Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die noch zu fällenden Bäume zu übergeben. Durch den Kaufvertrag allein wird aber zunächst an den Eigentumsverhältnissen nichts geändert. Zunächst bleibt der Grundstückseigentümer wie bisher Eigentümer der Bäume. Die Bäume können erst dann in das Eigentum des Käufers übergehen, wenn sie gefällt und dem Käufer zum Zwecke der Eigentumsübertragung übergeben worden sind — dabei ist gleichgültig, wer die Bäume fällt, dies kann also auch der Käufer sein; und ferner kann die Uebergabe auch in einer wenig förmlichen Art erfolgen, z. B. in der Gestattung an den Käufer, die gefällten Bäume sogleich abzufahren oder zu hauen und in Haufen zu stellen und dergl. Es ist nun klar, daß aus dieser Rechtslage sich schwere wirtschaftliche Schädigungen ergeben können. Wenn z. B. der Käufer den ganzen bedungenen Kaufpreis sofort bezahlt, so wird er dadurch trotzdem noch nicht Eigentümer der Bäume. Wenn etwa der Grundstückseigentümer unehrlicher Weise die Bäume an einen Dritten, der von dem früheren Verkauf nichts weiß, weiterverkauft und dieser Dritte die Bäume abschlägt und abfährt, so ist er Eigentümer der Bäume geworden. Der erste Käufer kann ihm die Bäume nicht fortnehmen und ist auf Entschädigungsansprüche gegenüber dem vielleicht jetzt zahlungsunfähigen Grundstückseigentümer angewiesen. Ferner: Wenn der Grundstückseigentümer unehrlicher Weise nach Empfang des Kaufpreises für die Bäume das Grundstück an einen Dritten verkauft und auflässt und dieser Dritte als Eigentümer des Grunstücks im Grundbuch eingetragen wird, so kann der Kaufer der Bäume an diesen neuen Eigentümer sich nicht halten. Der neue Eigentümer braucht dem Käufer nicht zu gestatten, daß er sich die Bäume herunterschlage und abfahre. Jedenfalls gilt dies ohne Zweifel dann, wenn der neue Eigentümer von dem Verkauf des Holzes nichts gewußt hat. In diesem Falle ist dann ebenso wie in den vorher erwähnten der Käufer lediglich darauf angewiesen, seine Ansprüche gegen den früheren Grundstückseigentümer zu richten, der vielleicht zahlungsunfähig ist und jedenfalls bei einer derartigen Sachlage wohl nach Möglichkeit alles so einrichten wird, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Auf der anderen Seite kann der Grundstückseigentümer in eine üble Lage geraten, wenn er sich nicht genügend sichert: Der Uebergang des Eigentums an den abgeschlagenen Bäumen, die nunmehr bewegliche Sachen und eines selbständigen Eigentums fähig geworden sind, ist nicht schlechthin von den zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverpflichtungen abhängig. In der Regel ist bei dem Verkauf von Holz auf dem Stamm nach dem Vertrage der Käufer verpflichtet und berechtigt, die Bäume selbst zu fällen und selbst abzufahren. Wenn sich dabei der Uebergang des Eigentums an den gefällten Bäumen vom Grundstückseigentümer und Verkäufer auf den Käufer vollzieht, das hängt davon ab, in welchem Augenblick im Rechtssinne die Uebergabe der gefällten Bäume geschehen ist. Es kann nun sehr wohl sein, daß je nach dem Verhalten des Verkäufers und nach den vertraglichen Abreden die Uebergabe schon darin gefunden werden kann, daß der Käufer die Bäume fällt, vielleicht in einer gewissen Weise herrichtet und zur Abfuhr bereitstellt. Wenn nun der Verkäufer so vertrauensselig ist, daß er vor diesem Zeitpunkt sich den Kaufpreis noch garnicht oder nur teilweise hat auszahlen lassen, so hat er sein Eigentum an den Stämmen verloren. Dies kann besonders gefährlich dann werden, wenn der Käufer seinerseits das Holz an einen Dritten verkauft, diesem das Holz übergibt und der Dritte das Holz abfährt. Ist dem Dritten das Holz zum Zwecke der Eigentumsübertragung bereits im Walde übergeben worden, so ist der Dritte Eigentümer geworden. Der Grundstückseigentümer kann dann den dritten Abkäufer nicht daran hindern, das Holz abzufahren, kann auch von dem dritten Abkäufer nicht den Kaufpreis verlangen, da er mit diesem in keinem Vertragsverhältnis steht. Der Eigentümer ist also dann darauf angewiesen, das Kaufgeld sich von dem ursprünglichen Holzkäufer zu holen, hat aber die in dem Besitz des Holzes bisher für ihn vorhandene Sicherung verloren.

Der Grundstückseigentümer wird in der Regel geneigt sein und wird durchaus gut daran tun, durch vertragliche Abmachungen sich zu schützen. Es ist dringend zu raten, daß der Grundstückseigentümer in dem über den Verkauf des Holzes zu schließenden Vertrag eine Bestimmung des Inhalts aufnimmt, daß die Uebergabe und Eigentumsübertragung an den Käufer erst dann erfolgt, wenn dieser den Kaufpreis vollständig bezahlt hat. Dem steht keineswegs entgegen daß der Käufer schon vorher die Bäume fällen und alles zur Abfuhr der Bäume bereitmachen darf. Es ist sogar zweckmäßig, diese Befugnis ausdrücklich in den Vertrag aufzunehmen, aber hinzuzufügen, daß dies alles nur Vorbereitungshandlungen sind und daß die Abfuhr vor völliger Bezahlung des Kaufpreises nicht erfolgen dürfe. Daß eine solche Abrede den Holzverkäufer wirksam schützt, hat das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung anerkannt (Entscheidungen Band 72 Seite 309 ff). Dort kam folgender Fall zur Entscheidung: Der Grundstückseigentümer B verkaufte Holz auf dem Stamm an den Holzhändler M für eine gewisse Summe. Der Holzhändler M verkaufte dann das noch nicht geschlagene Holz an einen gewissen K. weiter. Das Holz wurde gefällt, zusammengestellt und mit dem Hammer des Käufers K. angeschlagen. Dieser Käufer fuhr dann einen Teil des Holzes ab. Der Holzhändler M. bezahlt aber an den Grundstückseigentümer den vereinbarten Kaufpreis nicht. Darauf verbot der Grundstückseigentümer dem Dritterwerber K. die weitere Abfuhr des Holzes und erwirkte auch in diesem Sinne eine einstweilige Verfügung gegen ihn. Nunmehr machte der Dritterwerber K. geltend, er sei dadurch Eigentümer geworden, daß der Erstkäufer der Holzhändler M. das Eigentum an dem Holz erworben und es dann an ihn übertragen habe. Er berief sich dabei auch auf § 956 BGB. Dort ist bestimmt, daß der Dritte, dem der Eigentümer gestattet, sich Bestandteile einer Sache anzueignen, mit der Besitzergreifung an dem Bestandteil der Eigentümer wird. Er wollte daher den Grundstückseigentümer wegen der Forderung auf den Kaufpreis an den Holzhändler M. verweisen und verlangte im Wege der Klage, daß der Grundstückseigentümer ihm das im Walde noch lagernde und mit seinem Hammer angeschlagene Holz herausgeben und die Abfuhr gestatten solle. Der Grundstückseigentümer machte demgegenüber geltend, daß er Eigentümer des Holzes geblieben sei, und daß daher der Dritt-

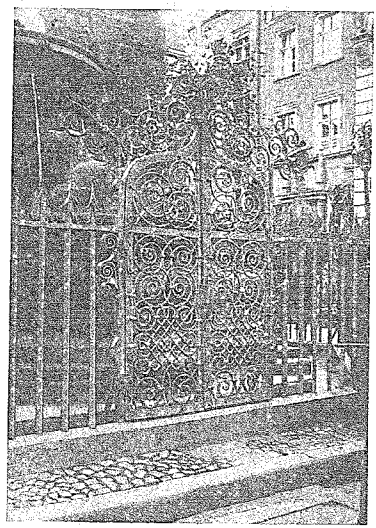

Gittertür am Neptunbrunnen in Danzig

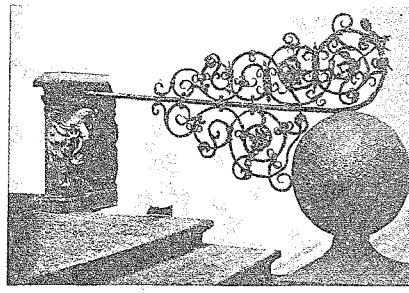

Danzig. Beschlaggeländer. Jetzt am Eingang zum Stadtmuseum

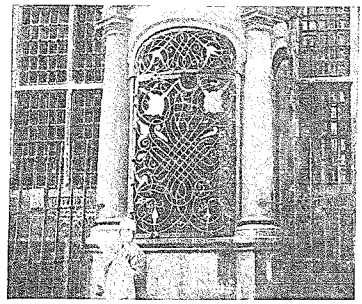

Gitter am alten Zeughaus in Danzig, von der Jopengasse

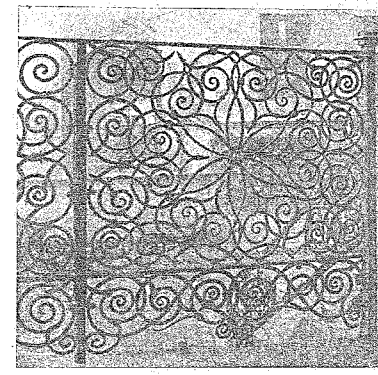

Teil eines Gitters in der Jopengasse zu Danzig

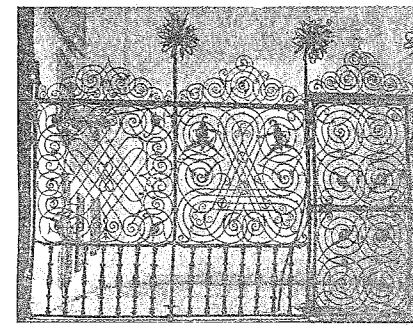

Kapellengitter in der Marienkirche in Danzig

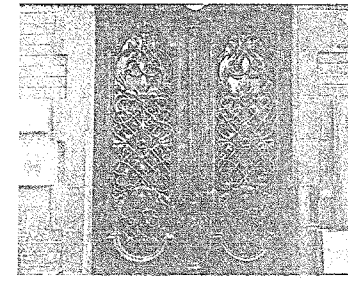

Schmiedeeiserne Türfüllung in Danzig am Haus Jopengasse Nr. 23

erwerber K., mit dem er in keinerlei Vertragsbeziehungen stehe und mit dem er daher nichts zu tun habe, nicht Eigentümer des Holzes geworden sei und keineswegs verlangen könne, das Holz herauszubekommen und abfahren zu dürfen. Das Oberlandesgericht gab dem Grundstückseigentümer recht und wies daher die Klage des Dritterwerbers K. ab. Das Reichsgericht hat dies Urteil bestätigt. In den Gründen ist folgendes ausgeführt: Aus dem zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Holzhändler M. geschlossenen Kaufvertrag ergibt sich die Einigkeit der Parteien darüber, daß vor der Bezahlung des Kaufpreises der Holzhändler M. zwar die Befugnis haben sollte, das Holz fällen und aufbereiten zu lassen,

daß dies aber nur zur Vorbereitung der erst nach Zahlung des Kaufpreises in Aussicht genommenen Uebergabe erfolgen, daß der Käufer M. auch an dem gefällten und aufbereiteten Holz Eigentumsrechte auf Grund der Gestattung nicht erwerben sollte. Es ist also der Holzhändler M., da er den Kaufpreis nicht gezahlt hat, nicht Eigentümer des Holzes geworden. Auch § 956 BGB. trifft nicht zu. Denn dort ist ja bestimmt, daß der Neuerwerber dadurch Eigentümer wird, daß ihm der Eigentümer die Besitzergreifung gestattet. Hier aber hat der Grundstückseigentümer dem Holzhändler M. die Besitzergreifung nicht gestattet, sondern gerade vor Bezahlung des Holzes verboten. Somit konnte auch der Holzhändler M. das Eigentum nicht an den Dritterwerber K. übertragen.

Durch eine vorsichtige Fassung des Vertrages und durch vorsichtiges Verhalten bei der Vertragserfüllung werden sich also im allgemeinen der Grundstückseigentümer wie der Käufer des Holzes vor Schaden wahren können. Andere Möglichkeiten des Schutzes werden nicht zur Verfügung stehen. Namentlich ist auf folgendes hinzuweisen: Daß der Verkäufer sich durch die Abrede der Nichtabfuhr vor Bezahlung und durch die Nichtübergabe zu Eigentum vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam schützen kann, ist oben dargelegt. Für den Käufer liegt die Sache schwieriger. Nach dem bis zum 31. Dezember 1899 in Altpreußen geltenden Allgemeinen Landrecht war nach der Rechtsprechung der Gerichte die Möglichkeit vorhanden, an stehenden Bäumen selbständig Besitz und Eigentum zu erwerben. Durch die sogenannte „symbolische" Uebergabe der Bäume (Anschlagen mit dem Hammer und dergl.) wahrte sich der Käufer sein Eigentumsrecht auch gegen den späteren Grundstückserwerber, mochte dieser den Bäumeverkauf bei der Auflassung gekannt haben oder nicht. Gegen Gläubiger, für die später Hypotheken eingetragen wurden, konnte sich der Käufer dadurch schützen, daß er sich sein Abholzungsrecht in die zweite Abteilung des Grundbuchs eintragen ließ. Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches ist jedoch eine solche Eintragung im Grundbuch zum Schutze des Abholzungsrechts unstatthaft. Ein von dem Besitz des Grundstückseigentümers an dem Gesamtgrundstück verschiedener Sonderbesitz an verkauften, stehenden Bäumen wird vielleicht in einem besonderen Ausnahmefall, wenn z. B. der betreffende Grundstücksteil ganz besonders abgezäunt und die Bäume besonders gekennzeichnet sind, möglich sein, vergl. Reichsgerichts-Entscheidungen, Band 108, Seite 269. In aller Regel aber wird es nicht möglich sein, einen solchen Sonderbesitz an stehenden Bäumen und gar eine Uebertragung des Eigentums an ihnen ohne Trennung und Besitzergreifung herzustellen, vergl. Reichsgerichts-Entscheidungen, Band 60, Seite 317. Für den Holzverkäufer wird also eine Sicherung dafür, daß er das gekaufte Holz auch wirklich bekommt, im allgemeinen wohl nur durch besonders schnelle Erledigung des Geschäfts, namentlich recht schnelles Fällen und Abfahren des Holzes zu erreichen sein.

Wie man sieht, treten bei dem Verkauf von Holz auf dem Stamm, wenn sich das Geschäft nicht glatt abwickelt, schwierige Rechtsverhältnisse auf, die schwere wirtschaftliche Schäden im Gefolge haben können. Es wird sich daher bei solchen Verträgen, falls es sich um größere Wertgegenstände handelt, auf jeden Fall empfehlen, den Vertrag schriftlich abzuschließen und am besten auch einen Rechtskundigen hinzuzuziehen. Gültig jedoch ist auch ein mündlicher Vertrag. Die für Grundstückskäufe vorgeschriebene schwere Form der gerichtlichen oder notariellen Urkunde (BGB. § 313) gilt für den Verkauf von Holz auf dem Stamme nicht, da das erst noch zu trennende Holz, also in diesem Sinne bewegliche Sachen, verkauft worden sind.

Verschiedenes

Eine Großgarage unter der Straße in Paris. Der Polizeipräfekt von Paris hat zur Erleichterung des Verkehrs an der Pariser Börse, die zur Geschäftszeit von Scharen von Kraftwagen umlagert ist, den Bau einer sechsstöckigen Garage unter dem Platz an der Börse genehmigt. Der unterirdische Bau erhält sechs zweigeschossige Fahrstühle, welche die Wagen von und zur Erdoberfläche bringen.

Wettbewerbe

Leipzig. Zur Erlangung von Entwürfen für die Bebauung des Ausstellungsgeländes und für die architektonische Gestaltung der Hallenbauten der Technischen Messe in Leipzig schreiben das Leipziger Meßamt und die Leipziger Messe- und Ausstellungs-A.-G. einen Wettbewerb aus. Der Wettbewerb ist offen für alle selbständigen Architekten Leipzigs. (Siehe auch Seite 536 dsr. Ztg.)

Leipzig. Die Aktiengesellschaft für Haus- und Grundbesitz, Leipzig C 1, Brandenburger Straße 16 b, schreibt zur Erlangung von Entwürfen für die Aufschließung und Bebauung des Geländes nördlich des Tauchaer Weges in Leipzig-Gohlis einen Wettbewerb aus. Die Beteiligung ist offen für alle in Leipzig ansässigen oder in Leipzig geborenen selbständigen Architekten. An Preisen werden 18 000 RM. ausgeworfen. Die Summe kommt nach Festlegung des Preisgerichtes wie folgt zur Verteilung: 1. Preis 7000, 2. Preis 5000, 3. Preis 3000 und drei Ankäufe je 1000 RM. — Es wurden folgende Herren aufgefordert: Architekt Le Corbusier, Paris; Architekten Luckard, Berlin; Prof. Dr.-Ing. Mebes, Berlin; Prof. Munsmann, Dresden; Prof. Bruno Paul, Berlin; Architekt Salvisberg, Berlin und Prof. Schmitthenner, Stuttgart. Das Preisgericht setzt sich zusammen aus den Herren: Architekt Fricke, Leipzig; Ministerialdirektor Kießling, Berlin; Ministerialrat Dr. Kramer, Dresden; Architekt Dir. Cuno, Frankfurt; Oberreg.-Baurat Dr. Mackowsky, Leipzig; Stadtbaurat May, Frankfurt a. M.; Baurat Pusch, Dresden; Stadtbaurat Ritter, Leipzig sowie aus sieben Laienpreisrichtern. Bed. 10 RM. zu erhalten durch die obengenannte A.-G.

Meisterprüfung

Leipzig. Vor der Baumeisterprüfungsbehörde Leipzig haben die sächsische Baumeisterprüfung bestanden: Hans Pinther in Waldheim Sa., Walter Franek in Leipzig C. 1, Ernst Erich Jahn in Oetzsch Meckl., Hans Schlegel in Leipzig S 3, Kurt Lenke, Leipzig N 24, Kurt Starke in Leipzig C 1, und Willy Köhler in Leipzig W 33.

Todesfall

Leipzig. Nach langem, schweren Leiden verstarb am 19. Dezember 1928 Herr Baumeister Oswald Mühlner im Alter von 51 Jahren.

Zeitschriftenschau

Das farbige Straßenbild. Schriftleitung: Rich. Hesse und Prof. Wilh. Jöker. Verlag von Jüstel & Göttel, Leipzig C 1, Emilienstraße 21.

Heft Nr. 10 bringt in der Hauptsache Beiträge für farbige Baukunst und veröffentlicht u. a. beachtenswerte Entwürfe von Max Hagen, welche die preisgekrönten Entwürfe für den Marktplatz in Gera in farbiger Ausmalung wiedergeben.

Bauindex	Baustoffindex
1913 = 100	1913 = 100
14. 11. 28 = 173,3	28. 11. 28 = 159,3
28. 11. 28 = 173,3	5. 12. 28 = 159,5
12. 12. 28 = 173,4	12. 12. 28 = 159,3

Fragekasten

5. Antwort auf Frage Nr. 178. Haus- und Mauerschwamm wird restlos durch KULBA beseitigt, das sich seit 20 Jahren bei den schwersten Schwammreparaturen bestens bewährt hat. Diese Imprägnierungsmasse ist farblos und vollkommen geruchlos. Die Anwendung erfolgt durch Streichen des Holzes. Fordern Sie ausführliche Auskunft von

Hartmann & Schwerdtner, Coswig, Bez. Dresden.

Antwort auf Frage Nr. 180. Schutzanstrich. Viel Hoffnung, mit solchen Meldungen den Prozeß zu beeinflussen, dürfen Sie sich nicht machen. Hat die Firma bestimmte Versprechungen gemacht? Haben Sie die Voraussetzungen der Firma erfüllt, welche für die Anwendbarkeit zu schaffen oder gegeben sein sollten? Der Richter ist stets Laie und muß auf Sachverständige zurückgreifen. Treffen beide Fragen zu, dann ist die Firma schadenersatzpflichtig in dem Umfange ihrer Versprechungen und Ihres Schadens. Daß Sie das Zeugs zur Verfügung stellen konnten, nachdem die Anstriche damit ausgeführt waren, ist unklar. Ing. W. Christ, Stettin.

Schriftleitung: Architekt B.D.A. Kurt Langer und Dr.-Ing. Langenbeck beide in Breslau und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig
Verlag: Paul Steinke in Breslau und Leipzig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr
Allen Zusendungen an die Schriftleitung bitten wir Rückporto beizufügen.

Inhalt:

Schmiedeeiserne Gitter, dazu Abbildungen. — Der Verkauf von Holz auf dem Stamm. — Verschiedenes. — Fragekasten.

Stadtbibl. BRESLAU 19. 9. 29